

BGH, Urteil vom 14.12.1960 – IV ZR 161/60LG Wiesbaden; OLG Frankfurt a. M.15.10.1959; OLG Frankfurt a. M.16.10.1959

Titel:

BGH: Urteil vom 14.12.1960 - IV ZR 161/60

Normenkette:

§ 66 BEG

Amtlicher Leitsatz:

Bei der Frage, ob eine Ehefrau Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hat, wenn sie in einem Betrieb mitgearbeitet hat, als dessen Inhaber nur der Ehemann nach außen hin aufgetreten ist, ist nicht diese Tatsache allein maßgebend; es kommt vielmehr darauf an, wer im Verhältnis der Ehegatten zueinander Inhaber des Betriebes war. Erst wenn die Frage unter Berücksichtigung aller Umstände dahin zu beantworten ist, daß es sich um einen Betrieb des Ehemannes handelt, können Ansprüche der Ehefrau wegen Schadens im beruflichen Fortkommen deshalb entfallen, weil sich die Tätigkeit der Ehefrau im Rahmen des üblichen gehalten hat (§1356 Abs. 2 BGB a.F.).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verkündet am 14. Dezember 1960

Schorm, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, den Parteien an Verkündungs Statt zugestellt am 15./16. Oktober 1959, aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Die im Jahre 1884 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie stammt aus einer Metzgerei; 1908 heiratete sie den Metzger Max L.. Er betrieb in Wi.-B. eine Metzgerei, in der auch die Klägerin tätig war. Nach dem Tode ihres Mannes im Jahre 1918 führte sie das Geschäft noch mehrere Jahre fort und heiratete dann im Jahre 1921 den Metzger Max C.. Dieser legte im Jahre 1924 die Meisterprüfung ab und wurde am 1. April 1930 in die Handwerksrolle eingetragen.

Das zur Einkommensteuer veranlagte gewerbliche Einkommen aus diesem Betrieb belief sich in den Jahren 1926 bis 1929 auf 6-7.000 RM jährlich; 1931 betrug es rund 3.100 RM, von 1934 bis 1938 erreichte es im Durchschnitt nur noch rund 1.000 RM jährlich.

1938 mußte das Geschäft aufgegeben werden, zwei Jahre später wanderten die Eheleute C. nach den Vereinigten Staaten aus. Dort ist der Ehemann der Klägerin 1954 gestorben. Als Alleinerbin ihres Mannes bewilligte die Entschädigungsbehörde der Klägerin zum Ausgleich des Schadens, den ihr verstorbener Ehemann durch die Verdrängung aus seiner selbständigen Tätigkeit als Metzgermeister erlitten hatte, eine Kapitalentschädigung. Für die Berechnung dieser Entschädigung wurde der verstorbene Ehemann einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt. Anstelle der Kapitalentschädigung bezieht die Klägerin jetzt die Witwenrente.

Daneben fordert die Klägerin Entschädigung wegen eigenen Schadens im beruflichen Fortkommen. Zur Begründung dieses Anspruchs macht sie geltend, daß sie aus ihrer Stellung als Verkäuferin und Kassiererin in der Metzgerei ihres Mannes verdrängt worden sei.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben diesen Anspruch abgelehnt. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

I.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachprüfung der in dem angefochtenen Urteil aufgeworfenen sachlich-rechtlichen Frage liegen vor.

1.

Sowohl das Landgericht wie das Oberlandesgericht haben im schriftlichen Verfahren nach §128 Abs. 2 ZPO, §209 Abs. 1 BEG entschieden. Bei diesem Verfahren tritt an die Stelle der Verkündung der Urteile die Zustellung der Urteilsformel an beide Parteien (§310 Abs. 2 ZPO). Erst mit der letzten Zustellung gelangt die Entscheidung zum rechtlichen Dasein (RGZ 123, 333, 336; BGHZ 8, 303, 305; BGH NJW 60, 1763 Nr. 9; NJW RzW 1960, 271 Nr. 28). Die Zustellung der Urteile beider Tatsachengerichte hatte von Amts wegen zu erfolgen (§209 Abs. 5 BEG). Da die Klägerin durch den beim Landgericht Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwalt M. vertreten war und selbst im Auslande wohnte, hatte sie nach §174 Abs. 2 ZPO einen Zustellungsvollmächtigten zu bestellen. Da das nicht geschehen war, wollten die Geschäftsstelle der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts Wiesbaden sowie die Geschäftsstelle des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt nach §§208, 175 ZPO die Zustellungen durch Aufgabe zur Post bewirken. In beiden Fällen wurde auch die Urteilsformel des zuvor ergangenen Urteils durch Einschreiben gegen Rückschein an Rechtsanwalt M. in N. Y. übersandt. In diesem Fällen tritt an die Stelle der Zustellungsurkunde der nach §213 ZPO vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufzunehmende Aktenvermerk (BGHZ 8, 314, 316). Ein solcher Vermerk über die Zustellung des landgerichtlichen Urteils ist in den Akten nicht enthalten; bei der Zustellung der Formel des Berufungsurteils entspricht der Inhalt des Aktenvermerks nicht der Vorschrift des §213 ZPO.

2.

Dieser Mangel hat hier aber nicht zur Folge, daß die Urteile der beiden Vorinstanzen nicht zum rechtlichen Dasein gelangt sind und deshalb das Revisionsgericht nicht zu einer sachlichen Entscheidung befugt ist. Das Verfahren genügt nämlich den Vorschriften über einen anderen Zustellungsweg. Auch bei der Zustellung von Amts wegen tritt nach §212 a ZPO anstelle der sonst vorgeschriebenen Zustellungsurkunde ein schriftliches Empfangsbekenntnis des Rechtsanwalts, sofern es eine ausreichende Bestimmung des zuzustellenden Schriftstückes, den Tag der Übergabe und die Unterschrift des Rechtsanwalts enthält (§198 Abs. 2 ZPO). Da Rechtsanwalt M. beim Amts-

und Landgericht Düsseldorf als Rechtsanwalt zugelassen ist und nach §224 Abs. 2 BEG die Klägerin im Verfahren vor dem Landgericht Wiesbaden und dem Oberlandesgericht Frankfurt vertreten konnte, genügte sein Empfangsbekenntnis zum Nachweis der Zustellung. Ein solches Empfangsbekenntnis ist in den von Rechtsanwalt M. datierten und eigenhändig unterzeichneten "Rückscheinen" zu sehen, die auch durch entsprechende Vermerke jedesmal die zuzustellende Urteilsformel mit dem Aktenzeichen bzw. den Parteien bezeichnen. Das hier gewählte Zustellungsverfahren entspricht zwar nicht den Bestimmungen der §§175, 213 ZPO, genügt aber den Anforderungen, die das Gesetz für die Zustellungen von Amts wegen an Anwälte in den §§212 a, 198 ZPO aufstellt. Darauf, welche Zustellungsart die Geschäftsstelle benutzen wollte, kommt es nicht an. Die Formel des landgerichtlichen Urteils ist daher sowohl dem beklagten Lande wie dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden, und zwar dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 5. Dezember 1958, die Formel des Berufungsurteils ist Rechtsanwalt Meyerhoff am 7. Oktober 1959 zugestellt worden.

II.

Die sachlich-rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß es an entscheidungserheblichen Rechtsfehlern leidet, die zur Aufhebung des Urteils nötigen.

1.

Das Berufungsgericht hat mit Recht erwogen, daß die Klägerin für einen Schaden im beruflichen Fortkommen nur dann Entschädigung verlangen kann, wenn sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft geschädigt worden ist. Die Klägerin muß ihre Arbeitskraft zu Erwerbszwecken genutzt haben. Daß §64 BEG so zu verstehen ist, ergibt sich aus den §§66, 87, 113 Abs. 2 BSG und §2 der 3. DV-BEG. Eine solche Erwerbstätigkeit ist nicht gegeben, wie das Berufungsgericht mit zutreffenden Erwägungen ausgeführt hat, sofern die Klägerin im Handwerksbetrieb ihres Ehemannes in einer Weise mitgearbeitet hat, die nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten als üblich anzusehen ist (§1356 Abs. 2 a.F. BGB). Das hat der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 5. Oktober 1960 - IV ZR 52/60 - näher ausgeführt. Auf die Frage, ob sich die Mitarbeit der Klägerin in diesem Rahmen hielt, ist aber nur dann einzugehen, wenn feststeht, daß die Mitarbeit dem Betriebe des anderen Ehegatten gewidmet war. Das Berufungsgericht hat diese Frage auch erörtert und angenommen, daß der Ehemann der Klägerin Inhaber des Betriebes war. Dafür spricht nach den Gründen des angefochtenen Urteils, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin die Meisterprüfung als Metzger abgelegt hatte und in die Handwerksrolle eingetragen worden war, sowie daß er vom Finanzamt als Steuerschuldner für die Metzgerei angesehen worden war.

2.

Mit dieser Begründung übersieht aber das Berufungsgericht, daß es nicht ausschlaggebend ist, wer nach außen hin als Unternehmer aufgetreten ist, es vielmehr darauf ankommt, wer im Verhältnis der Ehegatten zueinander Inhaber des Betriebes war. Für die Entscheidung dieser Frage sind zwar, wie sich mit Rücksicht auf die Länge der verflossenen Zeit und die Schwierigkeiten weiterer Aufklärung von selbst versteht, auch die äußeren Verhältnisse im Zusammenhang mit den Erfahrungstatsachen des Lebens zu verwerten; sie können aber bei der Abwägung aller Umstände nur richtig gewürdigt werden, wenn sich das Gericht dabei über alle in Frage kommenden rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im klaren ist (vgl. RzW 1960, 122 Nr. 23). Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, daß dies der Fall war.

a)

So kann es sein, daß die Klägerin auch nach ihrer Eheschließung im Jahre 1921 im Verhältnis zu ihrem Ehemanne Unternehmerin blieb (§1367 a.F. BGB). Dafür könnte sprechen, daß die Klägerin nach dem Tode ihres ersten Ehemannes das Geschäft mehrere Jahre allein fortführte. In diesem Falle unterlag das Geschäftsvermögen nicht dem Verwaltungsrecht ihres Mannes. Für eine solche Selbständigkeit kommt es nicht darauf an, wer nach außen, etwa mit Rücksicht auf die Kundschaft, als Leiter des Betriebes auftrat. Entscheidend ist vielmehr, ob die Klägerin bei der Führung des Geschäfts ihrem Ehemann gegenüber selbständig war. Dafür könnte sprechen, daß die Klägerin auch nach ihrer Eheschließung beispielsweise allein bestimmte, in welchem Umfang fremde Lieferanten herangezogen wurden, wie über die Erträge verfügt und ob und wann Ersatzbeschaffungen und Neuanlagen vorgenommen wurden. Für die Aufklärung des Sachverhalts nach dieser Richtung könnte auch bedeutsam sein, ob und mit welchen Hilfskräften die Klägerin in den Jahren vor ihrer zweiten Eheschließung das Geschäft geführt hat. Mit einer solchen Stellung der Klägerin zu ihrem Ehemann verträgt es sich, daß der Ehemann in die Handwerksrolle eingetragen wurde. Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 11. Februar 1929 (RGBl I, S. 21) wurde §104 o in die Gewerbeordnung eingefügt. Danach hatte die Handwerkskammer ein Verzeichnis (Handwerksrolle) zu führen, in das die im Bezirk selbständig geführten Handwerksbetriebe einzutragen waren. Wurde der Ehemann der Klägerin als Metzgermeister in die Handwerksrolle eingetragen, so war dies für das Handwerks- und Gewerberecht bedeutsam, etwa für die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen, besagt aber wenig für die ausschlaggebende Abgrenzung der Gütermassen zwischen den Ehegatten. Erst recht unerheblich ist in diesem Zusammenhang, daß der Ehemann der Klägerin vom Finanzamt als Steuerschuldner geführt wurde. Damals wurden nach §22, später nach §26 EStG die nicht getrennt lebenden Ehegatten zusammen veranlagt; sie bildeten eine Einkommensgemeinschaft. Die Steuererklärung des Mannes mußte die Einkünfte der Frau mitumfassen. Bei dieser Zusammenveranlagung war der Ehemann Steuerschuldner im Sinne des §97 Abs. 1 RABgO, die Ehefrau haftete als Gesamtschuldnerin. Bei dieser Rechtslage kann aus der Tatsache, daß der Ehemann der Klägerin in den Karteien und Sollisten des Finanzamtes als Steuerschuldner geführt wurde, für die Abgrenzung der Gütermassen nichts hergeleitet werden.

War die Klägerin Inhaberin des Betriebes, so steht ihr eine Entschädigung wegen der Verdrängung aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit zu. Da sie Alleinerbin ihres Mannes ist, muß sie sich auf ihre Entschädigung in diesem Falle unter Umständen einen Teil der Entschädigung anrechnen lassen, der ihrem Ehemanne wegen seines Berufsschadens zuerkannt worden ist. Wie dabei zu verfahren ist, wird unter 2 b im einzelnen ausgeführt werden.

b)

Haben sich die Ehegatten zusammengetan, um einen Handwerksbetrieb mit Ladengeschäft gemeinsam zu führen, so liegt die Annahme eines zwischen den Ehegatten bestehenden Gesellschaftsverhältnisses nahe. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen: BGHZ. 8, 249; BGH LM BGB §705 Nr. 5 und die gleichfalls einen Metzgereibetrieb betreffende Entscheidung des Senats BGHZ 31, 197. Nach diesen Entscheidungen kommt es darauf an, ob sich die Eheleute durch ein solches Rechtsverhältnis, dessen sie sich nicht bewußt zu sein brauchten, in den Dienst einer gemeinsamen, über die Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Aufgabe gestellt haben, derart, daß beiden Ehegatten ein Anrecht auf die Erträge aus der gemeinsamen Tätigkeit zustehen sollte. Daß hier die Klägerin einen ihr gehörigen Betrieb zur Verfügung gestellt und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die beiderseitige Nutzung der Arbeitskraft geschaffen hatte, legte eine Prüfung des Sachverhalts nach der genannten

Richtung besonders nahe. Dies hat der Senat in der BGHZ 31, 197, 201 abgedruckten Entscheidung besonders hervorgehoben.

Eine derartige rechtliche Beurteilung hat zur Folge, daß beiden Ehegatten, also auch der Klägerin, ein Anspruch auf Entschädigung wegen des Ausschlusses aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit zusteht. Aus naheliegenden Gründen wird es in derartigen Fällen meist schwierig sein, Umstände festzustellen, die einigermaßen greifbare Anhaltspunkte für den Umfang der Beteiligung der Gesellschafter an dem gemeinsam erarbeiteten Gewinn abgeben. Deshalb hat der Senat in dem bereits erwähnten Urteil vom 6. Oktober 1960 darauf hingewiesen, daß in derartigen Fällen die Höhe der Gewinnbeteiligung der mitarbeitenden Ehefrau geschätzt werden muß (§187 ZPO) und hierbei der Lohn- und Gehaltsaufwand für eine entsprechende fremde Arbeitskraft einen geeigneten Ausgangspunkt abgeben kann. Die entsprechenden Beträge müssen allerdings vielfach nach oben oder unten berichtigt werden. Sie müssen erhöht werden, wenn die Ertragslage des Geschäfts und die Lebensverhältnisse der Eheleute auf eine Lebenshaltung hinweisen, die die Ehefrau des Geschäftsinhabers mit dem Gehalt einer Angestellten auch dann nicht erreichen könnte, wenn sie nur für sich allein zu sorgen hätte. Dagegen ist ein Abschlag erforderlich, wenn die Ergebnisse des Geschäfts in den drei Jahren vor der Verfolgung die Beteiligung der Ehefrau am Gewinn in Höhe des Tarifgehaltes einer vergleichbaren Angestellten nicht zulassen. Dies ist bei kleineren Betrieben des Handels und Handwerks nicht selten. Eine solche Korrektur wird der besonderen Stellung der mitarbeitenden Ehefrau gerecht, sie entspricht auch den Vorschriften der §§12 und 14 der 3. DV-BEG, die die Berechnung der Kapitalentschädigung dem Lebenszuschnitt der Verfolgten anpassen wollen. Nach diesen Gesichtspunkten wird das Berufungsgericht die Kapitalentschädigung der Klägerin errechnen müssen, wenn es zu dem Ergebnis gekommen ist, daß sie am Gewinn des Betriebes beteiligt und daher in der Nutzung ihrer Arbeitskraft geschädigt wurde.

Das Berufungsgericht wird nicht daran vorbeigehen dürfen, daß die Beteiligung der Klägerin an dem Gewinn des Betriebes wahrscheinlich eine andere Berechnung der ihrem Ehemann zuerkannten Kapitalentschädigung zur Folge gehabt hätte, wenn die Entschädigungsbehörde von vornherein die Erträge aufgeteilt hätte. Auch nach der Rechtskraft des zunächst ergangenen Bescheides muß das Berufungsgericht bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch der Klägerin die früher ihrem Ehemann bewilligte Kapitalentschädigung berücksichtigen, indem es für beide Ehegatten die Kapitalentschädigung neu berechnet. Dies hat so zu geschehen, daß die Summe der Kapitalentschädigungsbeträge dem entspricht, was bei richtiger Aufteilung der Gewinne auf beide Ehegatten und der entsprechenden Festsetzung der Kapitalentschädigung herausgekommen wäre. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Ansprüche durch Erbfolge auf einen Antragsteller übergegangen sind. In einem solchen Falle kann sich der Erbe nach Treu und Glauben nicht darauf berufen, eine Doppelentschädigung stehe ihm zu, weil der zunächst ergangene Bescheid rechtskräftig geworden sei. Ergibt die Neuberechnung, daß die Kapitalentschädigung des Ehemannes geringer ausgefallen wäre, wenn beide Entschädigungen zugleich errechnet worden wären, so muß die Differenz zwischen der früher festgesetzten und der jetzt ermittelten Kapitalentschädigung von den Entschädigungsleistungen an die Klägerin, also den Rentenzahlungen, abgesetzt werden.

c)

Möglich ist auch, wie das Berufungsgericht angenommen hat, daß der Ehemann der Klägerin auf Grund seines Verwaltungsrechts (§§1363, 1374 BGB a.F.) das Geschäft betrieben hat und es daher im Verhältnis zu seiner Frau als sein Unternehmen anzusehen war. In diesem Falle hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob sich die Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft ihres Mannes in einem Rahmen hielt, der nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten als üblich galt. Diese Frage hat in erster Linie der Tatrichter zu entscheiden. Die Erörterung dieses Punktes in den

Gründen der angefochtenen Entscheidung läßt, für sich betrachtet, weder Rechtsfehler erkennen noch steht sie im Widerspruch zu allgemein anerkannten Erfahrungssätzen.

Das Berufungsgericht hat bei der Erörterung der Lebensverhältnisse der Eheleute C. vor allem deren Einkommen aus der Metzgerei behandelt. Danach hat es sich um ein Unternehmen kleineren, höchstens mittleren Umfanges gehandelt. In Handwerksbetrieben dieser Größenordnung, vor allem im Bäcker- und Metzgerhandwerk, ist es seit langem üblich, daß die Ehefrau und der Meister den ganzen Tag über beim Verkauf im Laden mithelfen. Zu Unrecht meint die Revision, daß unter derartigen Verhältnissen nur Hilfsdienste der Ehefrau als üblich anzusehen seien. Davon kann schon für die Zeit nach dem 1. Weltkrieg keine Rede mehr sein, zumal die allgemeine Zunahme der Frauenarbeit während dieses Krieges auch auf die Vorstellungen darüber, was im Kabinen der Ehe zur Mitarbeit der Frau im Geschäft ihres Mannes gehört, von erheblichem Einfluß war.

Die Revision meint allerdings, eine soweitgehende unentgeltliche Mitarbeit der Ehefrau im Betriebe des Mannes lasse sich nicht mit den rechtlichen Gesichtspunkten vereinbaren, die nach §850 h (früher §850 d) ZPO für die Pfändung des Arbeitseinkommens gelten. Aus den gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Gläubiger gegen die Verschleierung von Arbeitsverhältnissen ergeben sich jedoch keine Gesichtspunkte, die zu einer anderen rechtlichen Betrachtungsweise nötigen. Nach den erwähnten Vorschriften kommt es auch im Verhältnis zu den Gläubigern des Ehegatten, der ohne Vergütung im Betriebe des anderen Ehegatten arbeitet, darauf an, ob eine Vergütung der Arbeit üblich ist. Hierbei sind auch die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Es kommt also auch im Rahmen dieser Bestimmungen darauf an, ob die unentgeltliche Mitarbeit des einen Ehegatten im Betriebe des andern nach §1356 Abs. 2 BGB a.F. gefordert werden kann. Auch in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu den genannten Gesetzesbestimmungen wird hervorgehoben, daß eine angemessene Vergütung nur dann als geschuldet anzunehmen ist, wenn die geleistete Arbeit nach Art und Umfang üblicherweise entlohnt wird. Hieraus folgt also nicht, daß es der Üblichkeit widerspricht, wenn eine Ehefrau nach den Lebensverhältnissen der Beteiligten den ganzen Tag über im Geschäft ihres Mannes mitarbeitet, ohne dafür etwas anderes als ihren Lebensunterhalt zu erhalten.

In einem solchen Falle liegt in einer Mitarbeit der Ehefrau keine Erwerbstätigkeit. Die Klägerin wäre dann in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft nicht geschädigt worden. In diesem Falle müßte also die Klage abgewiesen werden.

3.

Erst die Prüfung aller dieser Gestaltungsmöglichkeiten, notfalls nach Ergänzung der Feststellungen, erlaubt es dem Berufungsgericht, abschließend zu beurteilen, ob der Klägerin ein eigener Anspruch auf Entschädigung wegen der Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit zusteht oder nicht. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf §225 Abs. 1 BEG.

Zitiervorschlag:

BGH Ur. v. 14.12.1960 – IV ZR 161/60, BeckRS 1960, 31393758